

**„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Timotheus Winterstein*

**Femizide: Die Erweiterung der Mordmerkmale um „geschlechtsspezifische  
Beweggründe“?**

Universität zu Köln

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Anja Schieman

Abgabedatum: 27.11.2023

**Inhaltsverzeichnis**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. Einleitung</b>   | <b>50</b> |
| <b>II. Begriffe</b>  | <b>50</b> |
| <i>a) Mord</i>   | 51        |
| <i>b) Geschlechtsspezifische Beweggründe</i>                             | 51        |
| <i>c) Femizid</i>  | 51        |
| <i>d) Zwischenfazit</i>  | 53        |
| <b>III. Recht- und Zweckmäßigkeit einer Erweiterung der Mordmerkmale</b> | <b>53</b> |
| <i>a) Verfassungsrechtliche Beurteilung</i>                              | 54        |
| <i>aa) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit</i>                            | 54        |
| <i>bb) Verfassungsrechtliche Gebotenheit</i>                             | 54        |
| <i>cc) Zwischenfazit</i>   | 55        |
| <i>b) Zweckmäßigkeit</i>   | 55        |
| <i>aa) Aktuelle Rechtslage</i>   | 55        |
| <i>(1) Ansicht der Rechtsprechung</i>                                    | 56        |
| <i>(2) Ansichten in der Literatur</i>                                    | 58        |
| <i>(3) Stellungnahme</i>   | 62        |
| <i>bb) Weiterführende Erwägungen</i>                                     | 63        |
| <i>(1) Generalprävention</i>   | 64        |
| <i>(2) Symbolwirkung</i>   | 64        |
| <i>(3) Istanbul-Konvention</i>   | 65        |
| <i>(4) Allgemeine Problematik des § 211 StGB</i>                         | 66        |
| <i>(5) Sensibilität der Justiz</i>                                       | 66        |
| <i>(6) Prävention</i>  | 67        |
| <i>(7) Zwischenfazit</i>   | 67        |
| <b>IV. Fazit</b>   | <b>67</b> |

## I. Einleitung

Am 17. Februar 2019 tötet in Frankfurt am Main ein Mann seine ehemalige Freundin auf offener Straße mit 18 Messerstichen. Zuvor hatte er ihr vor ihrer Wohnung aufgelauert.<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich keineswegs um einen Einzelfall. Erst Mitte November 2023 fanden Passanten in Hannover eine Frau mit tödlichen Stichverletzungen vor ihrer Wohnung liegend. Tatverdächtiger ist ihr Ex-Freund, von dem sie sich kurz vor der Tat getrennt hatte.<sup>2</sup> In Deutschland ist durchschnittlich jeden Tag eine Frau von einem versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt durch den eigenen Ehemann, Partner oder Ex-Partner betroffen.<sup>3</sup> Etwa ein Drittel aller Tötungsdelikte wird zum Nachteil von Frauen begangen, wohingegen Frauen nur etwa ein Sechstel der Tatverdächtigen darstellen.<sup>4</sup> Von allen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Opfer sind 18,3 % Opfer von Gewalt in Partnerschaften und von diesen wiederum 80,3 % weiblich.<sup>5</sup> Der Deutsche Juristinnenbund (djB) fordert daher Femizide effektiv zu verfolgen und angemessen zu bestrafen. Zudem sollen weitreichende Maßnahmen eingeleitet werden, um den strafrechtlichen Umgang mit Trennungs- und Partnerschaftsgewalt zu verbessern.<sup>6</sup> Manche lateinamerikanischen Länder wie Costa Rica, Chile und Argentinien haben mit der Schaffung eines eigenen Femizid-Straftatbestandes auf ebendieses Phänomen reagiert.<sup>7</sup> Anstatt einen eigenen Femizid-Tatbestand in das Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen, ließen sich auch andere rechtlichen Maßnahmen in Betracht ziehen, um Femizide zu bekämpfen und zu verhindern. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit der Frage, ob Femiziden mit einer Erweiterung der Mordmerkmale um „geschlechtsspezifische Beweggründe“, begegnet werden soll. Zunächst werden die hierfür relevanten Begriffe erläutert. Im Anschluss wird die Recht- und Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßnahme untersucht. Dabei wird insbesondere die rechtliche Bewertung von Femiziden nach der gegenwärtigen Rechtslage herausgearbeitet und vor diesem Hintergrund die Zweckmäßigkeit einer Erweiterung der Mordmerkmale diskutiert.

## II. Begriffe

Die in Rede stehende Frage setzt das Verständnis von den Begriffen Mord, geschlechtsspezifische Beweggründe und Femizid voraus. Diese Begriffe werden daher im Folgenden erläutert, wobei auch aufgezeigt werden soll, welche Auswirkung die Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe auf Femizide hätte.

<sup>1</sup> *Schindler*, Getötet, weil sie Frauen sind, Frankfurter Rundschau v. 31.3.2021, abrufbar unter: <https://www.fr.de/frankfurt/getoetet-weil-sie-frauen-sind-90263699.html> (zuletzt abgerufen am 27.11.23).

<sup>2</sup> Dpa Niedersachsen, Demo gegen Femizid nach Tod einer 21-Jährigen in Hannover, Die Zeit v. 16.11.2023, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/news/2023-11/16/demo-gegen-femizid-nach-tod-einer-21-jaehrigen-in-hannover> (zuletzt abgerufen am 27.11.23).

<sup>3</sup> *Wersig/Lembke/Steinl*, djB Themenpapier v. 25.11.2019, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-24> (zuletzt abgerufen am 27.11.23).

<sup>4</sup> *Leuschner/Rausch*, KrimOJ 2022, 20 (24).

<sup>5</sup> BKA, Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, 2021, S. 3, abrufbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2021.html?nn=63476](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.html?nn=63476) (zuletzt abgerufen am 27.11.23).

<sup>6</sup> *Wersig/Steinl*, djB Policy Paper v. 4.11.2020, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-28> (zuletzt aufgerufen am 27.11.23).

<sup>7</sup> *Sauer*, APuZ 2023, Ausgabe 14, 16 ff.; *Steinl/Streuer*, Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung, bpb.de, 2.2.23, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/> (zuletzt aufgerufen am 27.11.23).

### a) Mord

Das StGB unterscheidet zwischen Mord in § 211 StGB, Totschlag in § 212 StGB und fahrlässiger Tötung in § 222 StGB. Während § 212 StGB eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und nur in einem besonders schweren Fall nach § 212 Abs. 2 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, ist diese bei § 211 StGB zwingend zu verhängen.<sup>8</sup> Das Verhältnis zwischen § 211 StGB und § 212 StGB bzw. die Frage, ob Mord und Totschlag in einem Spezialitätsverhältnis zueinanderstehen oder vielmehr zwei unabhängige Tatbestände sind, ist sehr umstritten.<sup>9</sup> Ein Mord liegt jedenfalls dann vor, wenn die Tötung eines anderen Menschen zusätzliche, im Gesetz abschließend aufgezählte, Mordmerkmale erfüllt, welche entweder die Tatausführung, die Tatmotivation oder den Tatzweck betreffen.<sup>10</sup>

### b) Geschlechtsspezifische Beweggründe

Im Folgenden wird erläutert, was unter geschlechtsspezifischen Beweggründen zu verstehen ist und welche Taten hierunter subsumiert werden können. Die Bundesregierung beschloss im Juni 2023 durch das Gesetz zur Überarbeitung des strafrechtlichen Sanktionenrechts (welches in Teilen am 1. Oktober 2013 in Kraft trat) unter anderem die Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB um geschlechtsspezifische Beweggründe, welche seither bei der Strafzumessung ausdrücklich zu berücksichtigen sind.<sup>11</sup> Nach der Gesetzesbegründung soll der Begriff „geschlechtsspezifisch“ nicht nur die Beweggründe erfassen, welche unmittelbar auf gruppenbezogenen Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts beruhen, sondern auch die Fälle einbeziehen, in denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist. Eine solche Motivlage soll gerade dann anzunehmen sein, wenn die Beweggründe des Täters<sup>12</sup> dadurch geprägt sind, dass er Frauen nicht dasselbe Selbstbestimmungsrecht zugesteht wie Männern und die ausgeübte Gewalt Ausdruck eines patriarchalen Herrschafts- und Besitzanspruches gegenüber dem Opfer ist. Der Begriff umfasst also Fälle gruppenbezogener Hassmotive, bei denen sich die Tat als Akt gegen die Andersartigkeit des Opfers richtet (bspw. bei einem „Hass auf alle Frauen“) sowie Fälle, in denen der Täter aus einer – meist patriarchal geprägten – Einstellung heraus eine dominante Haltung gegenüber dem Opfer entwickelt und dieses nicht mehr als gleichwertige, in seiner Würde zu respektierende Partnerin ansieht.<sup>13</sup> Geschlechtsspezifische Beweggründe liegen also insbesondere dann vor, wenn sich die Tat gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist oder von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist.<sup>14</sup>

### c) Femizid

Im Folgenden wird der Begriff Femizid, als eine mögliche Form der Tötung aus geschlechtsspezifischen Beweggründen, erläutert.

Der englische Begriff „femicide“ wurde maßgeblich von der Soziologin *Diana E.H. Russell* geprägt, welche ihn

<sup>8</sup> Rengier, *Strafrecht Besonderer Teil II*, 24. Aufl. (2023), § 4 Rn. 5.

<sup>9</sup> Fischer, *StGB*, 70. Aufl. (2023), Vorb. §§ 211-217 Rn. 2; Momsen, in: *SSW-StGB*, 5. Aufl. (2020), § 211 Rn. 2; Eser/ Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, *StGB*, 30. Aufl. (2019), Vorb. §§ 211 ff. Rn. 5.

<sup>10</sup> Kindhäuser/Schramm, *Strafrecht Besonderer Teil I*, 10. Aufl. (2021), § 2 Rn. 1 ff.; Hettinger/Engländer, *Strafrecht Besonderer Teil I*, 46. Aufl. (2022), § 2 Rn. 37.

<sup>11</sup> Online-Dienste des Bundestages, *Überarbeitung des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch*, 15.03.2023, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw11-de-sanktionsrecht-936510> (zuletzt aufgerufen am 27.11.23).

<sup>12</sup> Sofern die männliche Form gewählt wurde, soll sich auf einen männlichen Akteur bezogen werden. Im Übrigen liegen dieser Arbeit genderneutrale Formulierungen zugrunde.

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 64.

<sup>14</sup> Wersig/Steinl, *Stellungnahme*, BT-Drs.19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 90.

1976 erstmals in ihrer Rede vor dem International Tribunal on Crimes Against Women verwendete.<sup>15</sup> Dabei wollte sie herausstellen, dass ein Großteil der Frauentötungen im Kontext der Machtdynamiken von Sexismus und Misogynie patriarchal strukturierter Gesellschaften stattfindet.<sup>16</sup> In Abgrenzung zum englischen Begriff „homicide“ sollte der Begriff „femicide“ die geschlechtsbezogene und damit strukturelle Dimension der Tat verdeutlichen.<sup>17</sup> Die Definition des Begriffes durchlief mit der Zeit eine Entwicklung und wird bis heute nicht einheitlich aufgefasst.<sup>18</sup> Russell definiert den Femizid als „*the killing of females by man, because they are female*“.<sup>19</sup> Sie meint damit Tötungen von Frauen und Mädchen, die auf misogynen Einstellungen oder sexistischen Erwartungen der Täter zurückgehen, also Tötungen, bei denen das Geschlecht der Opfer nicht zufällig weiblich ist.<sup>20</sup> Abseits von Russell finden sich Definitionen unter anderem in der von der UN verfassten Vienna Declaration on Femicide („*the killing of women and girls because of their gender*“) und bei der WHO („*intentional murder of women because they are women*“).<sup>21</sup> Der djb definiert Femizide als „Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“, d.h. Tötungen, in denen Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit zum Ausdruck kommen und damit als die äußerste Eskalationsstufe geschlechtsspezifischer Gewalt.<sup>22</sup> Für die Definitionen ist es entscheidend, dass nicht kontextlos auf das Geschlecht der Opfer abgestellt wird, sondern tödliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Erscheinungsform von geschlechtsbezogener Gewalt benannt wird, welche wiederum Ausdruck hierarchischer Geschlechterverhältnissen und toxischer Männlichkeit, von Heteronormativität und Geschlechterrollenstereotypen ist.<sup>23</sup> Femizide sind eng mit traditionellen patriarchalen Gesellschaftsstrukturen und entsprechendem Denken verknüpft. Hierbei wird Frauen, in unterschiedlicher Ausprägung und gegebenenfalls nur unterschwellig, eine vollständige Autonomie abgesprochen und sie werden stattdessen allein in Zuordnung zu einem Mann wahrgenommen.<sup>24</sup> Femizide dürfen daher nicht als „Einzelschicksale“ oder „Eifersuchtsdramen“ verstanden werden, sondern als Tötung von Frauen, eingebettet in die ungleichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern.<sup>25</sup> Dieser Arbeit wird daher folgendes Verständnis von Femiziden zugrunde gelegt: Die Tötung einer Frau durch einen Mann, aufgrund ihres Geschlechts, unter Berücksichtigung patriarchaler Gesellschaftsstrukturen und entsprechendem Denken.

Um sich der Frage, was genau unter der Tötung „aufgrund des Geschlechts“ zu verstehen ist, anzunähern, könnte man die häufig benannten Erscheinungsformen von Femiziden näher betrachten.<sup>26</sup> Das Spektrum an Motivlagen bezüglich Femiziden ist weit und nicht immer eindeutig bestimmbar. Am offensichtlichsten sind jedoch Tötungen als Femizide einzuordnen, wenn die Täter ihren Frauenhass deutlich zum Ausdruck bringen, indem sie ihre Opfer allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Kollektiv „Frauen“ auswählen.<sup>27</sup> Neben diesen Tötungen aus „Frauenhass“ werden auch Tötungen von weiblichen Neugeborenen, Mitgifttötungen, sogenannte Ehrenmorde, Tötungen von Sexarbeiterinnen oder von transsexuellen und lesbischen Frauen aufgrund ihrer Geschlechteridentität bzw. sexuellen

<sup>15</sup> Russell, The Origin and Importance of the Term Femicide, Dezember 2011, abrufbar unter: [https://www.dianarussell.com/origin\\_of\\_femicide.html](https://www.dianarussell.com/origin_of_femicide.html), (zuletzt abgerufen am 27.11.23); Streuer, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/u.a., Gender & Crime – Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, 2022, S. 146.

<sup>16</sup> Maier/Lutz/Greven/Rebmann, APuZ 2023, Ausgabe 14, 9 ff.

<sup>17</sup> Russell, Defining Femicide, 26.11.2012, abrufbar unter: [http://www.dianarussell.com/f/Defining\\_Femicide\\_United\\_NationsSpeech\\_by\\_Diana\\_E.\\_H.\\_Russell\\_Ph.D.pdf](http://www.dianarussell.com/f/Defining_Femicide_United_NationsSpeech_by_Diana_E._H._Russell_Ph.D.pdf) (zuletzt abgerufen am 27.11.23).

<sup>18</sup> Habermann, Partnerinnentötung und deren gerichtliche Sanktionierung, 2022, S. 2.

<sup>19</sup> Russell (Fn. 15).

<sup>20</sup> Maier/Lutz/Greven/Rebmann, APuZ 2023, Ausgabe 14, 9 ff.

<sup>21</sup> Habermann (Fn. 18), S. 18.

<sup>22</sup> Celebi/Streuer, djbZ 2022, 61 (62).

<sup>23</sup> Lembke, in: von Auer/Micus-Loos/Schäfer/Schrader, Intersektionalität und Gewalt – Verwundbarkeit von marginalisierten Personen und Gruppen sichtbar machen, 2023, S. 132.

<sup>24</sup> Bock/Steinl, NK 2021, 308 (312).

<sup>25</sup> Herold, Anhörung, BT-Drs.19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 13.

<sup>26</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (313).

<sup>27</sup> Maier/Lutz/Greven/Rebmann, APuZ 2023, Ausgabe 14, 9 ff.

Orientierung als Femizide eingeordnet.<sup>28</sup> Eine der in Deutschland mit Abstand am häufigsten vorkommende Form des Femizids ist, neben Ehrenmorden und tödlicher Hasskriminalität gegen Frauen, der sogenannte „Intimpartnerinnen-Femizid“, also die Tötung einer Frau im Rahmen von Partnerschaftsgewalt.<sup>29</sup> Im Jahr 2021 fanden von insgesamt 2.578 Tötungsdelikten 369 in Partnerschaften statt.<sup>30</sup> Der Anteil der Opfer partnerschaftlicher Gewalt, gemessen an der Opfergesamtzahl der Polizeilichen Kriminalstatistik, lag bei Mord und Totschlag (versucht oder vollendet) bei den Frauen höher als im Vorjahr (Anteil an allen weiblichen Opfern in diesem Deliktsbereich 37,0 %, bei den männlichen Opfern 3,9 %) und bewegt sich damit auf einem beachtlichen Niveau.<sup>31</sup> Im Jahr 2021 wurden insgesamt 301 Frauen Opfer einer versuchten oder vollendeten Tötung durch ihren (Ex-)Ehemann/Partner. Die Zahl der männlichen Opfer in diesem Zusammenhang beläuft sich auf 68.<sup>32</sup>

Auslöser für die Tat ist dabei meist die Trennung oder der Trennungswunsch der Partnerin.<sup>33</sup> Die Männer sind in vielen Fallkonstellationen nicht bereit die Entscheidung der Frau zu akzeptieren und suchen oftmals eine „letzte Aussprache“, zu der sie eine Waffe oder ein vergleichbar gefährliches Werkzeug mitnehmen. Sofern sich die Frau weigert, dem Wunsch nach Fortsetzung der Beziehung nachzukommen, wird sie sogleich getötet.<sup>34</sup> Die Täter geben als Tatmotiv häufig „Eifersucht“ oder „Verlustangst“ an. Zudem sind Erklärungen wie: „Wenn ich sie nicht mehr haben kann, soll sie niemand sonst haben können“ verbreitet.<sup>35</sup> Bei Trennungstötungen möchte der Täter die Kontrolle über die (Ex-)Partnerin wiederlangen und verwehrt dem Opfer, als Reaktion auf eine angekündigte oder vollzogene Trennung, durch die Tötung das Selbstbestimmungsrecht. Auf die Frau werden damit gesteigerte Macht- und Besitzansprüche ausgeübt.<sup>36</sup> Wenn der männliche Partner die Beziehung beendet, sieht er sich dagegen kaum Angriffen auf sein Leben ausgesetzt. In den ohnehin deutlich selteneren Fällen, in denen eine Frau ihren Partner tötet, geschieht dies meist um eine Misshandlung zu beenden.<sup>37</sup> Dennoch enden Misshandlungen in Beziehungen deutlich häufiger mit dem Tod der misshandelten Partnerin, als dass sie eine Tötungshandlung vornimmt.<sup>38</sup> Indem der Täter die Trennung der Frau nicht akzeptieren will und dieser mit der Tötung ihr Selbstbestimmungsrecht abspricht, liegt der Tat eine Vorstellung von geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit zugrunde, sodass geschlechtsspezifische Beweggründe hier einschlägig wären.<sup>39</sup>

#### d) Zwischenfazit

Würde man die Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe erweitern, so würden Femizide unter eben dieses Mordmerkmal fallen und wären, bei Vorliegen aller weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen, als Mord einzustufen.

### III. Recht- und Zweckmäßigkeit einer Erweiterung der Mordmerkmale

Im Folgenden wird sich der Frage zugewandt, ob eine Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische

<sup>28</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (314).

<sup>29</sup> Maier/Lutz/Greven/Rebmann, APuZ 2023, Ausgabe 14, 9 ff.

<sup>30</sup> Leuschner/Rausch, KrimOJ 2022, 20; Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (314).

<sup>31</sup> BKA, Partnerschaftsgewalt, S. 5.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Grünwald, NSTZ 2019, 519; Lembke, in: von Auer/Micus-Loos/Schäfer/Schrader, S.135; Fischer, StGB, § 211, Rn. 28a; Schneider, ZPR 2021, 183 (183).

<sup>34</sup> Grünwald, NSTZ 2019, 518 (519); vgl. auch Habermann, APuZ 2023, Ausgabe 14, 23 ff.

<sup>35</sup> Celebi/Streuer, djBZ 2022, 61 (63).

<sup>36</sup> Celebi, NK 2023, 136 (142).

<sup>37</sup> Lembke, Stellungnahme, BT-Drs.19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 55.

<sup>38</sup> Lembke, in: von Auer/Micus-Loos/Schäfer/Schrader, S. 135.

<sup>39</sup> Celebi, NK 2023, 136 (142).

Beweggründe vor dem Hintergrund der Erscheinungsformen und des Ausmaßes von Femiziden recht- und zweckmäßig erscheint. Hierfür soll sich kurz der Frage zugewandt werden, ob eine Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe verfassungsrechtlich zulässig oder gar geboten ist. Im Rahmen der Zweckmäßigkeit wird die aktuelle Rechtslage zu Femiziden betrachtet, bevor erörtert wird, ob eine Erweiterung der Mordmerkmale vor diesem Hintergrund vorzunehmen ist.

#### a) Verfassungsrechtliche Beurteilung

##### aa) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GG, welcher insbesondere bei geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen gegeben ist,<sup>40</sup> bestünde bei einer Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe nicht. Auch wenn sich bisherige Ausführungen auf Straftaten zu Lasten von Frauen beziehen, werden von diesem Merkmal auch Fälle erfasst, bei denen sich der gruppenbezogene Hass oder die vom Täter oder der Täterin unterstellte Ungleichwertigkeit auf ein anderes Geschlecht, etwa auf einen Mann oder eine andere Geschlechtsidentität, beziehen.<sup>41</sup>

Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit bestehen folglich nicht.

##### bb) Verfassungsrechtliche Gebotenheit

Eine Erweiterung der Mordmerkmale könnte sogar verfassungsrechtlich geboten sein, um das Leben von Frauen besser zu schützen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das *BVerfG* hat die Schutzwirkung dieser Norm zunächst explizit auf ein negatives Abwehrrecht gegenüber staatlichen Maßnahmen beschränkt.<sup>42</sup> Seit der Schwangerschaftsabbruch-Entscheidung steht jedoch fest, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG über seinen abwehrrechtlichen Gehalt hinaus eine staatliche Schutzpflicht zugunsten des Lebens seiner Bürger:innen begründet.<sup>43</sup> Um den gebotenen Schutz zu gewährleisten, kommt dem Gesetzgeber jedoch ein großer Gestaltungsspielraum sowie eine Einschätzungsprärogative für die Wahl der geeigneten Mittel zu.<sup>44</sup> Eine Grenze bildet hierbei das sogenannte Untermaßverbot, welches Mindestanforderungen an die Ausgestaltung des Schutzes formuliert, abhängig von der Schutzbedürftigkeit, dem Rang des betroffenen Rechtsgutes und gegebenenfalls dem Gewicht der damit kollidierenden Rechtsgüter.<sup>45</sup>

Ein Verstoß gegen das Untermaßverbot käme allenfalls in Betracht, wenn der Staat die Tötung von Frauen überhaupt nicht pönalisieren würden. Da das StGB die vorsätzliche, rechtswidrige Tötung von anderen Menschen und damit auch von Frauen jedenfalls nach § 212 Abs. 1 StGB und unter gewissen Umständen auch nach § 211 StGB bestraft,<sup>46</sup> kommt der Staat seiner Schutzpflicht hinreichend nach und ein Verstoß gegen das Untermaßverbot ist damit nicht gegeben.

<sup>40</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. (2022), Art. 3 Rn. 107; Nußberger, in: Sachs, GG, 9. Aufl. (2021), Art. 3 Rn. 254.

<sup>41</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 66.

<sup>42</sup> Vgl. BVerfGE 1, 97.

<sup>43</sup> BVerfGE 39, 1; vgl. auch BVerfGE 77, 170; Hoffmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Aufl. (2022), Art. 2 Rn. 20.

<sup>44</sup> Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 102. EL (August 2023), Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 41.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auflage (2023), § 211 Rn. 1 ff; Saliger, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 1 ff.

### cc) Zwischenfazit

Eine entsprechende Erweiterung wäre verfassungsrechtlich zulässig, jedoch nicht zwingend geboten.

### b) Zweckmäßigkeit

Für die Frage, ob die Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe zweckmäßig erscheint, um Femizide effektiv einzudämmen, ist insbesondere die aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen. Erfüllen Femizide bereits nach der gegenwärtigen Ausgestaltung des § 211 StGB ein Mordmerkmal, würde dies zunächst gegen eine Erweiterung der Mordmerkmale sprechen. Wäre dies hingegen nicht der Fall und erfüllen Femizide lediglich den Tatbestand des § 212 StGB, läge ein Argument für eine Erweiterung vor. Daher werden im Folgenden die Rechtsprechungslinie des *BGH* sowie Ansichten in der Literatur dargelegt. Hierauf aufbauend, können weitere Argumente für oder gegen eine Erweiterung in Betracht gezogen werden.

### aa) Aktuelle Rechtslage

Da in Deutschland sogenannte Trennungstötungen den Großteil der Femizide ausmachen und hierbei die besonders hohe Gefahr von Geschlechterstereotypen, Relativierung der Tat, Entlastung des Täters und Opferbeschuldigungen besteht, wird im Folgenden ein Schwerpunkt auf diese Form der Femizide gelegt.<sup>47</sup>

Bei Femiziden kommt insbesondere das subjektive Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ in Betracht.<sup>48</sup> Die Rechtsprechung prüft regelmäßig auch das Mordmerkmal der Heimtücke.<sup>49</sup> Bei diesem Mordmerkmal handelt es sich, anders als bei den niederen Beweggründen, um ein objektives Mordmerkmal.<sup>50</sup> Ob das Merkmal der Heimtücke angenommen werden kann, hängt daher von der Art der Tatbegehung ab, welche wiederum stark vom individuellen Einzelfall abhängt.<sup>51</sup> Bei der rechtlichen Bewertung von Femiziden kommt es jedoch meist auf die innere Einstellung und Tatmotivation des Täters an. Für die Frage, ob Femizide nach gegenwärtiger Rechtslage als Mord einzustufen sind, hat dieses stark vom individuellen Einzelfall abhängige Mordmerkmal nur untergeordnete Relevanz.<sup>52</sup>

Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB sind nach ständiger Rechtsprechung als niedrig einzustufen, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind.<sup>53</sup> Bei der Beurteilung der Frage, ob Beweggründe „niedrig“ sind und in deutlich weiter reichendem Maße als bei einem Totschlag als verachtenswert erscheinen, ist eine Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren, für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren vorzunehmen.<sup>54</sup> Darin sollen insbesondere die Umstände der Tat, ihre Vorgeschichte, die Lebensverhältnisse des Täters sowie dessen Persönlichkeit mit einfließen.<sup>55</sup> Mit Blick auf das

<sup>47</sup> *Lembke*, Stellungnahme, S. 57.

<sup>48</sup> *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (316); *Habermann*, NK 2021, 189 (192); *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 28a.

<sup>49</sup> Vgl. *BGH*, Beschl. v. 7.5.2019 - 1 StR 150/19; *BGH*, Beschl. v. 6.12.2022 - 5 StR 479/22; *LG Köln*, Urte. v. 6.9.2022 - Az.: 111 Ks 5/22.

<sup>50</sup> *Kindhäuser/Schramm*, § 2 Rn. 23 ff; *Rengier*, § 4 Rn. 48 ff.

<sup>51</sup> *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 58. Ed. (2023), § 211 Rn. 36; *Saliger*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 46.

<sup>52</sup> Vgl. auch *Schneider*, ZPR, 2021, 183 (183).

<sup>53</sup> St.Rspr.: *BGH*, NStZ, 2020, 617; NStZ 2021, 227; NStZ 2021, 288; NStZ 2022, 542; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 29 m.w.N.;

*Duttge*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, 5. Aufl. (2022), § 211 Rn. 34; *Saliger*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 26.

<sup>54</sup> St.Rspr.: *BGH*, Beschl. v. 15.3.2003 - 3StR 149/03, Rn. 3; *BGH*, NStZ 2004, 34 Rn. 3; *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 15; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 211 Rn. 18a; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 211 Rn. 5.

<sup>55</sup> *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. (2021), § 211 Rn. 70; *Rissing-van Saan/Zimmermann*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. (2023), § 211 Rn. 60.



individuelle Schuldprinzip ist dabei schwerpunktmäßig die individuelle Vorwerfbarkeit in der konkreten Tatsituation zu berücksichtigen.<sup>56</sup> Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes sind die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>57</sup> Vor dem Hintergrund der zwingend angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Mordmerkmal der niederen Beweggründe nur besonders verwerfliche Fälle erfassen und nicht zu weit ausgelegt werden.<sup>58</sup> In subjektiver Hinsicht muss der Täter die Umstände, welche die besondere Verwerflichkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen haben.<sup>59</sup> Liegen mehrere Tatmotive („Motivbündel“) vor, so beruht die vorsätzliche Tötung nur dann auf niedrigen Beweggründen, wenn das die Tat prägende Hauptmotiv nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb verwerflich ist.<sup>60</sup> Das Gericht hat in solch einem Fall die Aufgabe genau festzustellen, aus welchen Gründen der Täter im konkreten Fall gehandelt hat und ob der beherrschende Beweggrund ein niedriger war.<sup>61</sup> Ein niedriger Beweggrund ist daher häufig durch eine hemmungslose Eigensucht oder rücksichtslosen Egoismus gekennzeichnet, was dazu führt, dass die Motivation des Täters nicht mehr ansatzweise „nachvollziehbar“ oder „menschlich begreifbar“ erscheint.<sup>62</sup>

### (1) Ansicht der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung erkennt an, dass insbesondere bei Trennungstötungen Macht- und Besitzansprüche eine Rolle spielen, die zur Annahme von niederen Beweggründen führen können.<sup>63</sup> So wurden niedere Beweggründe angenommen, wenn der Täter „vermeintliche „Besitzrechte“ an der Frau nicht aufgeben will“,<sup>64</sup> „ihr Abwenden von ihm verhindern will“,<sup>65</sup> „sie daran hindern will, ein Leben nach ihren Wünschen zu führen“<sup>66</sup> oder wenn der Täter die Frau aus „Wut über ihre (vermeintliche) Untreue bestrafen will“.<sup>67</sup>

Doch gerade bei Tötungen, die geschehen, weil sich die Intimpartnerin vom Täter abwendet, können sogenannte „normalpsychologische Motivlagen“, d.h. Gefühlszustände, die jedermann bekannt und menschlich grundsätzlich nachvollziehbar sind, wie Zorn, Wut, Eifersucht, Enttäuschung oder Verärgerung, tatbeherrschend sein.<sup>68</sup> Diese stellen nicht *per se* niedrige Beweggründe dar, sondern nur dann, wenn sie Ausdruck einer besonders verwerflichen Tatmotivation des Täters sind, also ihrerseits wiederum auf niedrigen Beweggründen beruhen.<sup>69</sup> Der *1. Strafsenat* des *BGH* betont in diesem Zusammenhang, dass gerade der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden darf.<sup>70</sup> Es finden sich regelmäßig Formulierungen wie:

„Nicht jede Tötung, die geschieht, weil sich der Ehepartner vom Täter abwenden will oder abgewandt

<sup>56</sup> *Lembke*, Stellungnahme, S. 60.

<sup>57</sup> *BGH*, NStZ 2021, 226; NStZ 2019, 207.

<sup>58</sup> *Rengier*, § 4 Rn. 30.

<sup>59</sup> *BGH*, NStZ 2018, 527; *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil I, 6. Aufl. (2021), Rn. 90.

<sup>60</sup> *BGH*, Urteil v. 25.1.2023 - 1 StR 284/22, Rn. 11; *BGH*, Beschl. v. 12.11.2019 - 1 StR 370/19, Rn. 3; *BGH*, Ur. v. 1.3.2012 - 3 StR 425/11, Rn. 14.

<sup>61</sup> *Foljanty/Lembke*, KJ 2014, 298 (300).

<sup>62</sup> *Rengier*, § 4 Rn. 31.

<sup>63</sup> *Habermann*, NK 2021, 189 (193).

<sup>64</sup> *BGH*, Ur. v. 27.6.2012 - 2 StR 103 /12.

<sup>65</sup> *BGH*, NStZ-RR 2012, 339; *BGH*, NStZ 2013, 524.

<sup>66</sup> *LG Bielefeld*, Ur. v. 23.4.2010 - 10 Ks 46 Js 370/09 1/10.

<sup>67</sup> *BGH*, Ur. v. 16.2.2012 - 3 StR 346/11; vgl. auch *Schneider*, NStZ 2015, 64 (65).

<sup>68</sup> *Schneider*, NStZ 2015, 64 (65); vgl. auch *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 14c.

<sup>69</sup> *BGH*, NStZ 2019, 204 Rn. 20; *BGH*, Ur. v. 13.11.2019 - 5 StR 466/ 19.

<sup>70</sup> *BGH*, Ur. v. 21.2.2018 - 1 StR 351/17, Rn. 10; *BGH*, NStZ 2019, 204 Rn. 20; *BGH*, NStZ 2019, 519 Rn. 8.

*hat, beruht zwangsläufig auf niedrigen Beweggründen. Vielmehr können in einem solchen Fall tatauslösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und der inneren Ausweglosigkeit sein, die eine Bewertung als „niedrig“ i.S. der Mordqualifikation namentlich dann fraglich erscheinen lassen können, wenn die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist und der Täter durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will.“<sup>71</sup>*

Gefühle der Verzweiflung und Ausweglosigkeit können insbesondere bei der subjektiv als demütigend empfundenen Enttäuschung über das Verlassenwerden gegeben sein, sodass in diesem Fall niedere Beweggründe verneint werden.<sup>72</sup> Eine Begründung hierfür liefert der *BGH* allerdings nicht.

Dem ist jüngst der 5. *Strafsenat* des *BGH* entgegengetreten und hat in einem *obiter dictum* festgestellt, dass der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, für sich gesehen kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz darstellt.<sup>73</sup> Aus der Sicht des Senates ist es mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des deutschen Rechts, welche durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegt sind, unvereinbar, wenn der Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozialetische Bewertung des Tötungsmotivs zugesprochen wird.<sup>74</sup> Zudem betont der 5. *Strafsenat*, dass es eine Rolle für die Motivbewertung im Rahmen des § 211 StGB spielen könnte, wenn der Täter die Trennung selbst maßgeblich zu verantworten hat.<sup>75</sup>

#### (a) Kritik

An der Rechtsprechungslinie des 1. *Strafsenates* lässt sich vor allem kritisieren, dass sie den Umstand der Trennung als Grund für die Ablehnung niedriger Beweggründe genügen lässt.<sup>76</sup> Dadurch wird die Ansicht vermittelt, die Trennung hätte den Täter derart überrascht, dass er in einen Zustand der Verzweiflung, Enttäuschung und Ausweglosigkeit verfällt und seine Situation daher emotional nachvollziehbar sei.<sup>77</sup> Der bloße Umstand einer Trennung sagt jedoch weder etwas über das Vorhandensein einer normalpsychologischen Motivlage noch über die dahinterstehenden Beweggründe des Täters aus.<sup>78</sup> Bei näherer Betrachtung der Frage, warum der Täter in solch eine Verzweiflung geraten ist, offenbart sich vielmehr meist ein patriarchales Macht- und Besitzdenken. Der Täter stellt nämlich seinen Wunsch, die Beziehung zum Tatopfer fortzusetzen oder dessen neue Beziehung zu verhindern, über die selbstbestimmte Lebensgestaltung des Opfers.<sup>79</sup> Es kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass der Täter dem Opfer nicht zugesteht, ein eigenes, selbstbestimmtes Leben getrennt von ihm zu führen.<sup>80</sup> Durch den Tötungsakt nimmt sich der Täter die Macht über die Frau, welche sich von ihm trennt oder trennen möchte, zurück.<sup>81</sup> Diese patriarchale Besitzkonstruktion hinter einer Trennungstötung wird vielfach nicht erkannt, sondern die emotionale Situation des Täters wird im Endeffekt vielmehr strafmildernd berücksichtigt.<sup>82</sup> Die Ablehnung

<sup>71</sup> *BGH*, Urt. v. 29.10.2018 – 2 StR, 349/08, Rn. 9; *BGH*, NStZ 2004, 34; *BGH*, NStZ-RR 2006, 340; vgl. *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 28a m.w.N.

<sup>72</sup> *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 28a; vgl. auch *Saliger*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 35.

<sup>73</sup> *BGH*, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22, Rn. 4.

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> *BGH*, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22, Rn. 3.

<sup>76</sup> *Celebi*, Ein Plädoyer für die Änderung der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, Verfassungsblog v. 22.7.2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ein-pladoyer-fur-die-anderung-der-strafzumessungsgrunde/> (zuletzt aufgerufen am 27.11.23).

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> *Stein/Streuer* (Fn. 7).

<sup>79</sup> *Habermann*, NK 2021, 189 (199).

<sup>80</sup> *Wersig/Steinl*, Stellungnahme, S. 84.

<sup>81</sup> *Habermann*, NK 2021, 189 (199).

<sup>82</sup> *Celebi* (Fn. 76).

niedriger Beweggründe widerspricht zudem grundsätzlichen Wertungen in Art. 46 lit. a IK, wonach Straftaten gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin strafscharfend zu berücksichtigen sind (weitere Ausführungen unter C. II. 2. c).<sup>83</sup>

Bei Femiziden könnten daher durchaus Tatmotive vorliegen, welche in der Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden. Diese könnten als sozial inakzeptabel bewertet werden und eine Bewertung, der hinter den normalpsychologischen Motivlage stehenden Motivation als niedrig zulassen.<sup>84</sup>

## (2) Ansichten in der Literatur

In der Literatur werden Femizide rechtlich unterschiedlich bewertet, wie im Folgenden dargestellt wird.

### (a) Missverhältnis zwischen Anlass und Tat

Um einen Beweggrund als „niedrig“ einzustufen wird regelmäßig ein eklatantes Missverhältnis zwischen Anlass und Tat vorausgesetzt.<sup>85</sup> Auf Trennungstötungen bezogen könnte das heißen, dass die Entscheidung, sich von seinem Partner zu trennen, in einem krassen Missverhältnis zu der dadurch motivierten Tötung der (ehemaligen) Partnerin steht.<sup>86</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass der vorsätzlichen, rechtswidrigen Tötung nach § 212 StGB schon an sich ein unerträgliches Missverhältnis innewohnt und es im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG und der absoluten Rechtsfolge des § 211 StGB verfehlt wäre, jede vorsätzliche Tötung, für die sich kein „nachvollziehbarer“ Grund finden lässt, als Mord aus niederen Beweggründen anzusehen.<sup>87</sup> Der *BGH* machte in einer Entscheidung im Jahr 2019 deutlich, dass auch grundlegende normative Wertentscheidungen bei der Bewertung des Tatanlasses zu berücksichtigen sind. In diesem Fall war jedoch nicht ein Trennungswunsch des Opfers Anlass zur Tötung, sondern das – hier männliche Opfer - hatte die Freundin des Täters im Supermarkt angesprochen und ihr ein Kompliment gemacht, woraufhin dieser mit Tötungsvorsatz auf das Opfer einstach.<sup>88</sup> Dem *BGH* zufolge ist es mit den Werten des deutschen Rechts, welche durchweg auf Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegt sind, und dem Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar, das Ansprechen einer Frau durch einen anderen Mann auf der Grundlage von einer Art „Besitzanspruch“ als schwere Provokation auszulegen. Nach dem Maßstab der deutschen Rechtsgemeinschaft stellt dies vielmehr ein harmloses Tun dar, weshalb durch den hierauf hervorgerufenen Entschluss einen anderen Menschen zu töten, ein eklatantes Missverhältnis zwischen Anlass und Tat und damit auch ein niedriger Beweggrund gegeben ist.<sup>89</sup> Dieser Tötung lagen wohl auch patriarchale Besitzansprüche des Täters und Vorstellungen von der Ungleichwertigkeit der Geschlechter zugrunde. Doch damit sich diese Erwägungen auf Trennungstötungen übertragen lassen, müsste die Trennung der Intimpartnerin ein ebenso harmloses Tun wie das Ansprechen einer Frau durch einen fremden Mann in der Öffentlichkeit darstellen.<sup>90</sup> Im Gegensatz zu dem Ansprechen einer Frau durch einen anderen Mann können Trennungen von einer geliebten Partnerin durchaus schmerzhaftes Emotionen wie Wut oder Ausweglosigkeit hervorrufen und denjenigen, von dem sich getrennt wird, nachvollziehbarerweise in tiefe Trauer stürzen.<sup>91</sup> Damit soll

<sup>83</sup> Clemm, Stellungnahme, BT-Drs.19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 37.

<sup>84</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (318).

<sup>85</sup> Rissing-van Saan/Zimmermann, in: LK-StGB, § 211 Rn. 71; Momsen, in: SSW-StGB, § 211 Rn. 22; Fischer, StGB, § 211 Rn. 18.

<sup>86</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (326).

<sup>87</sup> Fischer, StGB, § 211 Rn. 18.

<sup>88</sup> *BGH*, Urt. v. 13.11.2019 - 5 StR 466/19, Rn. 3.

<sup>89</sup> *BGH*, Urt. v. 13.11.2019 - 5 StR 466/19, Rn. 29.

<sup>90</sup> So Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (326).

<sup>91</sup> Fischer, StGB, § 211 Rn. 28a.

freilich nicht gesagt sein, dass diese normalpsychologischen Beweggründe ihrerseits nicht auf einer niederen Gesinnung beruhen können. Jedoch zeigen diese Feststellungen, dass eine Trennung kein allzu harmloses Ereignis ist, wie das Ansprechen einer Frau in der Öffentlichkeit, und damit jedenfalls kein eklatantes Missverhältnis zwischen Anlass und Tat besteht.

*(b) Hinwegsetzen über konstitutive gesellschaftliche Wertentscheidungen*

Zum Teil wird dafür plädiert, bei Trennungstötungen niedrige Beweggründe anzunehmen, weil sich der Täter bei der Tötung über konstitutive gesellschaftliche Wertentscheidungen hinwegsetzt, deren Beachtung in einem demokratischen Rechtsstaat zwingend erforderlich sind.<sup>92</sup> Im westlichen Kulturkreis ist das Recht eines jeden Menschen, selbst darüber zu entscheiden, mit wem er eine partnerschaftliche Beziehung eingeht oder aufrechterhält, konstitutiv für ein friedliches und zivilisiertes Zusammenleben.<sup>93</sup> Den besonderen Rang dieses Rechts hat der Gesetzgeber durch die Einführung des § 237 StGB (Zwangsheirat) betont.<sup>94</sup> Zudem zeigt das Rechtsinstitut der Scheidung in § 1565 BGB, dass eine bürgerliche Ehe, und damit wohl auch jede Form von intimer Beziehung, eine freie Beziehung ist, mit der die Möglichkeit einer Auflösung zwingend verbunden ist.<sup>95</sup> Wenn der Täter die Trennung seiner Partnerin zum Anlass nimmt, diese zu töten, setzt er sich über dieses konstitutive Recht hinweg, womit er ein hohes Maß an sozialer Rücksichtslosigkeit und Gemeenschädlichkeit zum Ausdruck bringt, was wiederum Anlass zu verschärfter strafrechtlicher Intervention gibt.<sup>96</sup> An dieser Ansicht wird kritisiert, dass derartige Schematisierungen unerwünschte Rückkopplungseffekte auf atypische Fallkonstellationen haben könnten.<sup>97</sup> So könne es vorkommen, dass die Frau den Täter im Rahmen eines Streits über Trennungsabsichten durch schwerwiegende Beleidigungen und Herabsetzungen provoziert oder der Täter sogar jahrelang Demütigungen hingenommen hat, um die Beziehung aufrechtzuerhalten, bevor er die Frau in einer Mischung von Wut und Verzweiflung tötet, ohne dass bereits die Voraussetzungen eines die erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begründenden Affekts vorliegen. Der Verweis auf die Verletzung grundlegender Freiheitsrechte des Opfers würde dem individuellen Maß der Schuld des Täters unter Umständen nicht gerecht werden und reiche daher nicht aus, um niedrige Beweggründe anzunehmen.<sup>98</sup> Dem lässt sich wiederum entgegen, dass derartige Fallkonstellationen Ausnahmen darstellen, die im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden können. Auch wenn Trennungstötungen der Fallgruppe der niederen Beweggründe zugeordnet werden, bei denen sich der Täter über konstitutive gesellschaftliche Wertentscheidungen hinwegsetzt, müssen selbstverständlich konkrete Tatumstände und Motivationen geprüft und berücksichtigt werden.<sup>99</sup> Dies kann im Einzelfall ausnahmsweise zu einer Verneinung der niedrigen Beweggründe führen. Im Grundsatz ändert sich jedoch nichts daran, dass das Recht eines jeden Individuums, selbstbestimmt und ohne Darlegung von Gründen über das Eingehen und Beenden partnerschaftlicher Beziehungen zu entscheiden, zu den konstitutiven gesellschaftlichen Wertentscheidungen gehört, über die sich der Täter hinwegsetzt, wenn er das Opfer infolge der Trennung tötet.<sup>100</sup>

<sup>92</sup> Drees, NStZ 2020, 215 (217); Wersig/Steinl, Stellungnahme, S. 88.

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 248.

<sup>96</sup> Vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 90.

<sup>97</sup> Rebmann, ius gender & gewalt 2023, S. 11.

<sup>98</sup> Schneider, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/u.a., Gender & Crime, S. 20.

<sup>99</sup> Lembke, Stellungnahme, S. 61.

<sup>100</sup> Steinl/Streuer (Fn. 7).

(c) *Missachtung des personalen Eigenwertes des Opfers*

Es ist zudem anerkannt, dass Fälle der Negation des personalen Eigenwertes des Opfers unter das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe fallen.<sup>101</sup> Auch diese Fallgruppe könnte bei Trennungstötungen bzw. Femiziden einschlägig sein. Die besondere Verwerflichkeit wird dabei mit dem Menschenbild des Grundgesetzes begründet, welches von Würde und Toleranz geprägt ist.<sup>102</sup> Hieraus leitet sich ein Anspruch auf Achtung des personellen Eigenwertes eines jeden Menschen sowie auf persönliche Selbstentfaltung ab. Tötungsmotivationen, welche diesen Anspruch schlechthin negieren, stellen einen absoluten rechtlichen Unwert dar und stehen daher auf tiefster Stufe.<sup>103</sup> Unter diese Fallgruppe lässt sich zweifellos die Tötung einer Person einzig aufgrund ihres Geschlechts oder aufgrund einer Abweichung von geschlechtsbezogenen Rollenerwartungen fassen, wie dies beispielsweise bei der Tötung von Frauen aufgrund von Frauenhass oder von transsexuellen oder lesbischen Frauen aufgrund ihrer Geschlechteridentität bzw. sexuellen Orientierung der Fall ist, wenn zwischen Täter und Opfer keinerlei Beziehung bestand. Der Täter bringt durch die Tötung seine Missachtung gegenüber dem weiblichen Geschlecht zum Ausdruck und negiert damit den personellen Eigenwert seines Opfers. Komplizierter wird die Beurteilung, wenn – wie es bei Trennungstötungen der Fall ist – eine Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer bestand.<sup>104</sup> Im privaten Bereich kann sich die Missachtung des personellen Eigenwertes des Opfers in der gewaltsamen Durchsetzung absoluter Macht- und Besitzansprüche des Täters äußern.<sup>105</sup> Wenn der Täter seine ihn verlassende Beziehungspartnerin tötet, damit kein anderer Mann sie haben kann, entspringt diese Tat einem Besitzdenken, womit der Täter der Frau ihr Recht auf Selbstentfaltung gänzlich abspricht.<sup>106</sup> Der getöteten Partnerin wird nicht zugestanden, ein selbstbestimmtes Leben ohne den Täter zu führen, die Berechtigung zur Lebensgestaltung wird vielmehr vollständig von einem Leben mit dem Täter abhängig gemacht.<sup>107</sup> In der Rechtsprechung wird der dahinterstehende Gedanke zum Teil bei sogenannten „Ehrenmord“-Konstellationen erkannt.<sup>108</sup> Gerade in diesen Konstellationen zeigen sich bedenkliche Widersprüche zur Rechtsprechung bei Trennungstötungen.<sup>109</sup> So liegen „Ehrenmorden“ vergleichbare Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit zugrunde wie Trennungstötungen.<sup>110</sup> Bei „Ehrenmorden“ wird das Motivbündel des Täters jedoch nicht mehr als vulnerabler emotionaler Zustand verstanden, sondern als verachtenswertes Besitzdenken und illegitimer privater Herrschaftsanspruch, wodurch niedrigere Beweggründe regelmäßig bejaht werden.<sup>111</sup> Diese Unterschiede erklären sich womöglich dadurch, dass es sich in der Regel um Täter aus fremden Kulturkreisen handelt und die Tat daher als „fremde Tat“ erscheint. Bei den Gerichten könnte dies den notwendigen inneren Abstand schaffen, um bei der Analyse auch sonst ausgeblendete Strukturen miteinzubeziehen.<sup>112</sup> Wenn Männer Frauen töten, weil diese nicht mit ihnen zusammen nach ihren Vorstellungen leben wollen, ist dies, unabhängig von der Herkunft des Täters, mit einer freiheitlichen und gleichberechtigten Gesellschaft schlicht unvereinbar und muss zu einer konsistenten Anwendung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe führen.<sup>113</sup>

<sup>101</sup> Saliger, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 42.

<sup>102</sup> Vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 75.

<sup>103</sup> Vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 75.

<sup>104</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (318).

<sup>105</sup> Rissing-van Saan/ Zimmermann, LK-StGB, 13. Aufl. (2023), § 211 Rn. 69.

<sup>106</sup> Schneider, ZPR 2021, 183 (185).

<sup>107</sup> Bock/Steinl, NK 2021, 308 (312).

<sup>108</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (325); vgl. auch BGH, NSTZ, 2020, 617.

<sup>109</sup> Lembke, Stellungnahme, S. 64; ausführlich Foljanty/Lembke, KJ 2014, 298 (298 ff.).

<sup>110</sup> Steinl/Streuer (Fn. 7).

<sup>111</sup> Lembke, Stellungnahme, S. 64; vgl. auch BGH, Urt. v. 27.6.2012- 2 StR 103/12.

<sup>112</sup> Lembke, Stellungnahme, S. 65.

<sup>113</sup> Lembke, Stellungnahme, S. 65.

*(d) Berücksichtigung des Vorverhaltens*

Zudem könnte das Verschulden des Täters an der Trennung und damit der tatalösenden Situation mit in die Bewertung, ob ein niedriger Beweggrund vorliegt, einfließen.<sup>114</sup> Dies hat auch der 5. Strafsenat des BGH in seinem Beschluss vom 6.12.2022 angedeutet.<sup>115</sup> Demnach soll bei der Betrachtung des Tatmotives relevant sein, ob der Täter realistisch auf den Fortbestand der Beziehung zum Opfer vertrauen durfte. Maßstab hierfür soll der Zustand der Beziehung sein.<sup>116</sup> Ist diese zerrüttet und haben beide Seiten dazu beigetragen, so stelle die Trennung einen völlig normalen Prozess dar, den der Täter hinnehmen müsse. Wenn er das Opfer nun gleichwohl aus Wut oder Enttäuschung über das Ende der Beziehung tötet, sei sein Tatentschluss sozialetisch inakzeptabel und nicht mehr begreiflich. Dies träfe erst recht zu, wenn er selbst das Scheitern der Beziehung maßgeblich mitbewirkt hat, etwa weil er seine Partnerin fortwährend körperlich misshandelt oder psychisch drangsaliert hat. Erscheint das Scheitern der Beziehung für den Täter jedoch überraschend, weil er die Beziehung in nachvollziehbarer Weise als intakt begriffen hat, und fußt seine Tötung eben auf der daraus resultierenden Wut oder Verzweiflung, so soll kein niedriger Beweggrund gegeben sein.<sup>117</sup> In diesem Fall stelle die Tötung eine menschlich begreifliche Spontanreaktion auf erwartungswidrig enttäushtes Vertrauen in den Fortbestand der Beziehung dar. Begründet wird dies damit, dass der Gedanke des Vorverschuldens auch an anderer Stelle des Gesetzes eine Rolle spiele, nämlich bei der Zumutbarkeit der Gefahrenhinnahme im Falle der eigenen Verursachung in § 35 Abs. 1 S. 2 StGB und bei der Strafzumessungsregel des § 213 Alt. 1 StGB, wonach strafmildernde Umstände in besonderen Affekthandlungen nur anerkannt sind, wenn der Täter schuldlos in diese Lage geraten ist.<sup>118</sup>

Der Zustand der Beziehung ist jedoch kein sinnvolles Kriterium, anhand dessen die Verantwortlichkeit im Falle der Trennung beurteilt werden soll.<sup>119</sup> Zum einen kann im Falle der vollendeten Tötung die Perspektive der trennungswilligen Person nicht mehr mit einfließen. Zum anderen stellt die Trennung ein sozialadäquates Verhalten dar und ist als höchstpersönliche und autonome Entscheidung von der Rechtsordnung, den Beteiligten und der Gesellschaft grundsätzlich hinzunehmen.<sup>120</sup> Grundbedingung für eine freie Ehe und Beziehung ist die Möglichkeit ihrer Auflösung.<sup>121</sup> Auch eine, dem Gesetz nach, auf Lebenszeit geschlossene Ehe (§ 1353 Abs. 1 S. 1 BGB) kann nach § 1565 Abs. 1 BGB geschieden werden, ohne dass es auf die Frage, wer das Scheitern der Ehe zu verantworten hat, ankommt.<sup>122</sup> Selbst mit der Annahme, dass die Beziehung oder Ehe auf Lebenszeit fortbesteht, ist damit keine Pflicht zu ihrer Fortsetzung verbunden. Daher lässt sich dem Umstand der Trennung weder ein objektiv pflichtwidriges Verhalten noch die Verletzung einer Obliegenheitspflicht entnehmen. Eine Trennung ist damit in jedem Fall ein „völlig normaler Prozess“ und nicht nur, wenn die Beziehung für beide Seiten erkennbar zerrüttet ist. Das Vorliegen niedriger Beweggründe von einer Verantwortlichkeit für die Trennung abhängig zu machen, birgt vielmehr das Risiko opferbeschuldigender und rollenstereotyper Argumentationsmuster. Daher stellt der Umstand der Trennung keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Zuschreibung von Verantwortlichkeit dar.<sup>123</sup> Es spielt für die Annahme der niedrigen Beweggründe folglich keine Rolle, ob der Täter den Umstand der Trennung selbst verursacht hat oder nicht.

<sup>114</sup> *Rebmann*, ius gender & gewalt 2023, S. 11; ähnlich auch *U. Schneider*, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/u.a., Gender & Crime, S. 21; *BGH*, Beschl. v. 6.12.2022 - 5 StR 479/22, Rn. 3.

<sup>115</sup> *BGH*, Beschl. v. 6.12.2022 - 5 StR 479/22, Rn. 3.

<sup>116</sup> *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 105.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (322).

<sup>120</sup> Ebd.

<sup>121</sup> *Grünwald* (Fn. 95), S. 248.

<sup>122</sup> *Grünwald* (Fn. 95), S. 248 f.; vgl. auch *Neumann*, in: BeckOK-BGB, 67. Ed. (Stand: 1.8.2023), § 1565 Rn. 1.

<sup>123</sup> *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (319).

*(e) Ausstrahlungswirkung von § 46 Abs. 2 StGB*

Für die strafrechtliche Bewertung von Femiziden könnte auch der vor kurzem neu gefasste § 46 Abs. 2 StGB herangezogen werden. Insofern stellt sich die Frage, ob die Erweiterung der Strafzumessungsnorm Auswirkungen auf die Auslegung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe hat. § 211 StGB sieht als absolute Strafandrohung die lebenslange Freiheitsstrafe vor, weshalb § 46 StGB grundsätzlich nicht unmittelbar angewandt werden kann.<sup>124</sup> Zudem dürfen aufgrund des Doppelverwertungsverbots nach § 46 Abs. 3 StGB Umstände, welche die Mordqualifikation begründen, nicht noch schuldsteigernd bewertet werden oder die Annahme von besonderer Schuld schwere rechtfertigen.<sup>125</sup> Der Änderung des § 46 Abs. 2 StGB könnte jedoch eine die gesamte Strafrechtsordnung umspannende Signalwirkung zukommen.<sup>126</sup> Feststellungen, dass die Tötung einer Frau von geschlechtsspezifischen Beweggründen im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB geleitet war, ließen sich demnach für die Auslegung und Anwendung der niedrigen Beweggründe bei § 211 Abs. 2 StGB und damit für die Einordnung als Totschlag oder Mord heranziehen.<sup>127</sup> Andererseits könnte die Norm lediglich erlauben geschlechtsspezifisch motivierte Delikte härter zu bestrafen und damit keine Auslegungsregel für andere Straftatbestände darstellen.<sup>128</sup> Dafür würde sprechen, dass Mordmerkmale als Unrechtsmerkmale gelten, die Strafzumessungsregeln in § 46 Abs. 2 StGB jedoch nicht das Unrecht der Straftat, sondern nur die Strafzumessung betreffen.<sup>129</sup> Es lässt sich jedoch auch gegenteilig vertreten, dass § 46 Abs. 2 StGB eine allgemeine Werteordnung verkörpert. Dieser scheint daher trotz der im Verhältnis zu § 211 StGB unterschiedlichen dogmatischen Einordnung durchaus geeignet als Ausstrahlungsfaktor zu fungieren und bei der Auslegung der Mordmerkmale berücksichtigt zu werden.<sup>130</sup> Für diese Ansicht spricht insbesondere, dass in der Gesetzesbegründung zu § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt wird, dass die Hervorhebung des Merkmals der geschlechtsspezifischen Beweggründe als Hinweis an die Rechtspraxis zu verstehen ist, eine entsprechende Motivationslage, namentlich bei Straftaten zu Lasten von Frauen und bei Beziehungstaten, stärker zu berücksichtigen.<sup>131</sup> Ferner soll die Rechtspraxis Trennungstötungen, in denen die Tat durch ein patriarchales Herrschafts- und Besitzdenken des Mannes gegenüber seiner trennungswilligen Frau oder Partnerin bestimmt wird, zum Anlass nehmen, das Vorliegen eines niedrigeren Beweggrundes noch ernsthafter als bisher in Erwägung zu ziehen.<sup>132</sup> Insofern scheint es überzeugend dem § 46 Abs. 2 StGB eine Ausstrahlungswirkung zuzusprechen und die Norm auch bei der Auslegung der Mordmerkmale zu berücksichtigen. Der erweiterte § 46 Abs. 2 StGB stützt damit die Ansicht, bei einer Trennungstötung – bei Vorliegen patriarchalischen Macht- und Besitzdenkens des Täters – niedrige Beweggründe anzunehmen.

*(3) Stellungnahme*

Femizide, bei denen die Tötungen aus purer Frauenfeindlichkeit oder Ablehnung gegenüber dem weiblichen Geschlecht erfolgen, basieren zweifellos auf einem niedrigen Beweggrund und sind daher ohne Weiteres als Mord

<sup>124</sup> Fischer, StGB, § 211 StGB Rn. 99 ff.; Celebi, NK 2023, 136 (143).

<sup>125</sup> Celebi, NK 2023, 136 (143).

<sup>126</sup> So auch Schneider, ZRP 2021, 183 (186).

<sup>127</sup> Celebi, NK 2023, 136 (143).

<sup>128</sup> So auch Frommel, NK 2023, 124 (132).

<sup>129</sup> Frommel, NK 2023, 124 (132).

<sup>130</sup> Celebi, NK 2023, 136 (143).

<sup>131</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 65.

<sup>132</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 66.

einzuordnen.<sup>133</sup> Bei Femiziden in Form von Trennungstötungen verkennt die Rechtsprechung die dahinter liegende patriarchale Besitzkonstruktion und neigt zu täterentlastenden bzw. opferbeschuldigenden Argumentationsmustern.<sup>134</sup> Hinter den normalpsychologischen Motivlagen des Täters verbirgt sich regelmäßig ein niedriger Beweggrund, denn die Tötung der sich trennenden (Ex-)Partnerin steht im Widerspruch zu konstitutiven gesellschaftlichen Wertentscheidungen und bedeutet eine Negation des persönlichen Eigenwertes der getöteten (Ex-)Partnerin.<sup>135</sup> Die Tötung infolge einer Trennung stellt damit eine besonders drastische Ausprägung der Vorstellung von einer geschlechtsspezifischen Ungleichwertigkeit dar und steht damit auf sittlich tiefster Stufe.<sup>136</sup> In subjektiver Hinsicht wird grundsätzlich, wie bei „Ehrenmorden“ auch, davon auszugehen sein, dass der Täter sich der Verwerflichkeit seiner Tat bewusst war.<sup>137</sup> Diese Wertungen werden durch die Gesetzesänderung zu § 46 Abs. 2 StGB, das Urteil des *BGH* vom 6.12.2022, sowie Art. 46 lit. a IK gestärkt.<sup>138</sup> Die Feststellung niedriger Beweggründe bedarf dabei jedoch natürlich immer einer dem individuellen Schuldprinzip entspringenden, einzelfallorientierten Gesamtabwägung.<sup>139</sup> Doch anstatt niedrige Beweggründe abzulehnen, weil das Handeln des Täters Ausdruck von Verzweiflung und Ausweglosigkeit sei, sollte es vielmehr als Ausdruck von Macht- und Besitzansprüchen angesehen und das Vorliegen niedriger Beweggründe bejaht werden.<sup>140</sup>

#### *bb) Weiterführende Erwägungen*

Wie soeben dargelegt, fallen Femizide nach überzeugender Rechtsauffassung unter das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe. Jedoch wird dies von der Rechtsprechung regelmäßig nicht erkannt.<sup>141</sup> Das Urteil des *BGH* vom 6.12.2022 gibt zwar Anlass zur Hoffnung auf eine Kehrtwende, allerdings darf die Verbindlichkeit der Entscheidung des 5. *Strafsenates* nicht überschätzt werden.<sup>142</sup> Der 1. *Strafsenat* hat die Entscheidung zwar aufgegriffen, jedoch ohne dabei auf den Trennungsaspekt einzugehen.<sup>143</sup> Ob eine Änderung der Rechtsprechungspraxis zu Trennungstötungen einsetzt, bleibt abzuwarten.<sup>144</sup> Nach gegenwärtiger Rechtsprechungspraxis werden Femizide jedenfalls nicht konsequent als Mord eingestuft.<sup>145</sup> Eine Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe würde derweil insbesondere Motivlagen erfassen, die dadurch geprägt sind, dass der Täter Frauen nicht dasselbe Selbstbestimmungsrecht zugesteht wie Männern und die ausgeübte Gewalt Ausdruck eines patriarchalen Herrschafts- und Besitzanspruchs gegenüber dem Opfer ist.<sup>146</sup> Um eine konsequentere Bestrafung von Femiziden mit der lebenslangen Freiheitsstrafe und den damit womöglich verbundenen besseren Schutz von Frauen sowie weitergehender Rechtssicherheit zu schaffen, könnte es daher zusätzlich in Betracht zu ziehen sein, die Mordmerkmale des § 211 StGB um geschlechtsspezifische Beweggründe zu erweitern. Dafür könnten insbesondere Aspekte der Generalprävention, eine kriminalpolitische Symbolwirkung sowie die Istanbul-Konvention sprechen.

<sup>133</sup> *Schneider*, ZPR, 2021, 183 (183); *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (317).

<sup>134</sup> *Bock/Steinl*, NK 2021, 308 (311); *Celebi* (Fn. 76).

<sup>135</sup> *Steinl/Streuer* (Fn. 7); *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (327).

<sup>136</sup> *Bock/Steinl*, NK 2021, 308 (312).

<sup>137</sup> *Foljanty/Lembke*, KJ 2014, 298 (300).

<sup>138</sup> *Bock/Steinl*, NK 2021, 308 (312).

<sup>139</sup> *Saliger*, in: NK-StGB, § 211 Rn. 32.

<sup>140</sup> *Clemm*, Stellungnahme, BT-Drs.19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 37.

<sup>141</sup> *Steinl/Streuer* (Fn. 7).

<sup>142</sup> *Rebmann*, ius gender & gewalt 2023, S. 3.

<sup>143</sup> *BGH*, Urt. v. 25.10.2023 - 1 StR 284/22, Rn. 12.

<sup>144</sup> *Rebmann*, ius gender & gewalt 2023, S. 3.

<sup>145</sup> *Lembke*, Stellungnahme, S.66; *Steinl/Streuer* (Fn. 7).

<sup>146</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 64.



*(1) Generalprävention*

Wie bereits dargelegt, haben Femizide, als Ausdruck struktureller Gewalt gegen Frauen, durchaus eine gesellschaftliche Bedeutung.<sup>147</sup> Hierbei kommt insbesondere ein auf patriarchalen Normen basierendes Besitzdenken von Männern und eine Ungleichwertigkeitsvorstellung der Geschlechter zum Ausdruck. Analog zu der Erweiterung von § 46 Abs. 2 StGB, könnte auch von der Erweiterung der Mordmerkmale eine verstärkte generalpräventive Wirkung ausgehen.<sup>148</sup> Neben der Kernaufgabe des Rechtsgüterschutzes kann es als weiterführende Aufgabe des Strafrechts gesehen werden, für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen zu dokumentieren und zu bekräftigen.<sup>149</sup> Hinsichtlich der positiven Generalprävention, also der Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in den Bestand und die Geltungskraft der Rechtsordnung, könnte eine Erweiterung der Mordmerkmale daher die Delegitimierung und Missbilligung von Gewalt gegen Frauen verdeutlichen.<sup>150</sup> Täter, die die Tötung ihrer Partnerin zuvor länger planen, könnten zudem durch eine absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe, welche durch eine Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe eher zu verhängen wäre, abgeschreckt werden.<sup>151</sup> Diese abschreckende Wirkung im Sinne einer negativen Generalprävention erscheint jedoch sehr fraglich.<sup>152</sup> Aus kriminologischer Sicht bestehen insbesondere bei der Schwere der abstrakten Strafantrohung Zweifel an der generalpräventiven Wirkung.<sup>153</sup> Selbst in Ländern, die über einen eigenen Femizid-Straftatbestand verfügen, lässt sich aus der Entwicklung der Fallzahlen zumindest keine abschreckende Wirkung feststellen.<sup>154</sup> Es erschließt sich daher nicht, weshalb eine Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe gegenüber der lebenslangen Strafantrohung bei Annahme von niedrigen Beweggründe einen stärkeren präventiven Abschreckungseffekt zeigen sollte.<sup>155</sup>

*(2) Symbolwirkung*

Dass Femizide bereits nach gegenwärtiger Rechtslage unter das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe subsumiert und daher als Mord aufgefasst werden können, steht einer Erweiterung der Mordmerkmale nicht zwangsläufig entgegen. Auch vor der Änderung des § 46 Abs. 2 StGB wurde Hass gegen Frauen unter die Formulierung der „sonst menschenverachtenden“ Beweggründe subsumiert und somit bei der Strafzumessung strafscharfend berücksichtigt. Die Ergänzung um geschlechtsspezifische Beweggründe hatte damit lediglich eine klarstellende Wirkung und diente der Verdeutlichung und Bekräftigung der geltenden Rechtslage.<sup>156</sup> Dadurch sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Rechtspraxis diese Fälle defizitär oder jedenfalls uneinheitlich berücksichtigt hat und geschlechtsspezifische Beweggründe selten unter die „menschenverachtenden“ Beweggründe gefasst wurden.<sup>157</sup> Auch die Rechtsprechung zu Trennungstötungen folgt keineswegs einer einheitlichen Linie und subsumiert Femizide nicht eindeutig unter das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe.<sup>158</sup> Die Argumentation hinter der Erweiterung der Strafzumessungsgründe könnte auf die Erweiterung der Mordmerkmale übertragen

<sup>147</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (316).

<sup>148</sup> Celebi, NK 2023, 136 (141).

<sup>149</sup> Celebi, NK 2023, 136 (141); vgl. auch Radtke, MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. (2020), Vorb. zu § 38 Rn. 1.

<sup>150</sup> Habermann, NK 2021, 189 (202).

<sup>151</sup> Schneider, NStZ 2014, 64 (68).

<sup>152</sup> Habermann, NK 2021, 189 (202).

<sup>153</sup> Kunz/Singelstein, Kriminologie, 8. Aufl. (2021), § 20 Rn. 12; vgl. auch Dölling, Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts: Befunde einer Metaanalyse, 2006; Thomas, Zur abschreckenden Wirkung von Strafe, 2014.

<sup>154</sup> Carrigan/Dawson, IJ 2020, 1 ff.; Habermann, NK 2021, 189 (202).

<sup>155</sup> Habermann, NK 2021, 189 (202).

<sup>156</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 64.

<sup>157</sup> Celebi, NK 2023, 136 (137).

<sup>158</sup> Lembke, Stellungnahme, S. 66.

werden. Durch eine klare Benennung eines geschlechtsspezifischen Mordmerkmals könnte die Einordnungsmöglichkeit eines Femizides als Mord deutlich sichtbarer werden.<sup>159</sup> Dies könnte auch zu einer Sensibilisierung der Polizei und der Staatsanwaltschaften führen, sodass bei den Ermittlungen bereits frühzeitig derartige Motive aufgeklärt und berücksichtigt werden.<sup>160</sup> Darüber hinaus könnte eine Erweiterung der Mordmerkmale die öffentliche und fachliche Diskussion zum Thema Femizide befördern.<sup>161</sup>

Diesen Ausführungen lässt sich entgegenhalten, dass all ihr argumentatives Potential bereits in der Gesetzesänderung zu § 46 Abs. 2 StGB aufgegriffen und damit im StGB bereits hinreichend berücksichtigt wird.<sup>162</sup> Durch die Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB werden geschlechtsspezifische Beweggründe bei der Strafzumessung von jeglichen Delikten strafscharfend berücksichtigt. Da keine Strafbarkeitslücke besteht, wäre mit einer Erweiterung der Mordmerkmale nur eine symbolische Wirkung verbunden.<sup>163</sup> Das Strafrecht stellt jedoch das schärfste Steuerungsinstrument des Staates dar.<sup>164</sup> Es darf, als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nur als letztes Mittel, als *ultima ratio* eingesetzt werden, um besonders sozialschädliches Verhalten zu bestrafen und nicht um kriminalpolitische Symbole zu setzen.<sup>165</sup> Femizide stellen zweifellos ein derart sozialschädliches Verhalten dar, welchem mit dem Strafrecht begegnet werden muss.<sup>166</sup> Allerdings bietet die gegenwärtige Strafrechtsdogmatik ausreichende Möglichkeiten, um den Unrechtsgehalt von Femiziden entsprechend zu bestrafen, indem diese unter das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe subsumiert und als Mord eingestuft werden können.<sup>167</sup> Eine lediglich klarstellende und symbolische Erweiterung der Mordmerkmale um geschlechtsspezifische Beweggründe ist daher abzulehnen.

### (3) Istanbul-Konvention

Ferner könnte auch die Istanbul-Konvention bei der Bewertung eine Rolle spielen. Seit dem 1.2.2018 gilt in Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, gemeinhin bekannt als Istanbul-Konvention (IK).<sup>168</sup> Diese Konvention verfolgt das Ziel, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen.<sup>169</sup> In der Präambel wird explizit die strukturelle Dimension dieser Form von Gewalt verdeutlicht, indem betont wird, dass „Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat und einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“.<sup>170</sup>

Vor allem sind in Art. 33 ff. IK Vorgaben für das materielle Strafrecht enthalten, wie beispielsweise die bereits erwähnten Strafschärfungsgründe in Art. 46 IK, aber auch die Verpflichtung einschlägige Straftatbestände mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen zu versehen, die die Schwere der Tat abbilden (Art. 45 IK).<sup>171</sup> Deutschland ist damit verpflichtet geschlechtsspezifischer Gewalt stärker entgegen zu wirken.<sup>172</sup> Doch

<sup>159</sup> vgl. Celebi, NK 2023, 136 (138).

<sup>160</sup> Ebd.

<sup>161</sup> Kräuer-Stockton, djBZ 2012, 164 (165).

<sup>162</sup> Vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff.; Celebi, NK 2023, 136 (138).

<sup>163</sup> Habermann, NK 2021, 189 (200).

<sup>164</sup> Ostendorf, izpb 2018, 32 ff.

<sup>165</sup> Ebd.

<sup>166</sup> Leuschner/Rausch, KrimOJ 2022, 20 (26).

<sup>167</sup> Schneider, ZPR, 2021, 183 (184); Steinl/Streuer (Fn. 7).

<sup>168</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl. II, Nr. 17, 2017, S. 1026 ff.

<sup>169</sup> Steinl, ZStW 2021, 819 (820).

<sup>170</sup> Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (315).

<sup>171</sup> Steinl, ZStW 2021, 819 (820).

<sup>172</sup> Schröter, Stellungnahme, BT-Drs.19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 14.

selbst die IK enthält keine normativen Vorgaben für die Erweiterung von Mordmerkmalen um geschlechtsspezifische Beweggründe. Den Anforderungen des Art. 46 IK trägt das deutsche Strafrecht hinreichend Rechnung, indem es die Möglichkeit eröffnet, abhängig von den Umständen des Einzelfalles Femizide und insbesondere Trennungstötungen unter das Mordmerkmal der niederen Beweggründe zu subsumieren und somit mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu ahnden.<sup>173</sup> Es besteht diesbezüglich folglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

#### (4) Allgemeine Problematik des § 211 StGB

Der § 211 StGB ist seit Jahren unter anderem wegen seiner nationalsozialistischen Herkunft, der selektiven Erfassung besonderer Unrechtsgehalte, der Unvereinbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem individuellen Schuldprinzip und der ausgeprägten Wertungsoffenheit der Mordmerkmale grundsätzlicher Kritik ausgesetzt.<sup>174</sup> Abseits von grundlegenden Reformforderungen<sup>175</sup> ist es fraglich, ob ein derart umstrittener Tatbestand um singuläre Beweggründe erweitert werden soll, ohne dabei eine ganzheitliche Reform zu verfolgen. Den bestehenden § 211 StGB lediglich um geschlechtsspezifische Beweggründe zu erweitern, würde jedenfalls zu weitergehenden Diskussionen führen, ob nicht auch homophobe, rassistische oder religionsfeindliche Tatmotive als zusätzliche Beispiele für niedrige Beweggründe in das Gesetz aufgenommen werden müssen.<sup>176</sup> Dies würde die ohnehin schwierige dogmatische Lage nur noch verkomplizieren und dem Ziel, eine transparente Strafzumessung bei allen Tötungsdelikten zu schaffen, entgegenlaufen.<sup>177</sup>

#### (5) Sensibilität der Justiz

Das entscheidende Problem besteht nicht darin, dass Femizide nach dem bestehenden § 211 StGB nicht als Mord eingestuft werden können, sondern, dass Gerichte die Vorstellung geschlechterbezogener Ungleichwertigkeit und damit die verwerfliche Gesinnung des Täters nicht erkennen.<sup>178</sup> Ein Grund hierfür könnte sein, dass bei den Ermittlungsbehörden und in der Justiz profundes Wissen über sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt regelmäßig nicht vorhanden ist.<sup>179</sup> Den Tatrichter:innen wird bei der Bemessung der Strafe ein weiter Spielraum eingeräumt, wobei trotz größter gegenläufiger Bemühungen, die Persönlichkeit und das subjektive Empfinden der Richter:innen, d.h. die eigenen Wertvorstellungen und Überzeugungen, Einfluss auf die Ermittlung des Strafmaßes haben.<sup>180</sup> Damit geschlechtsspezifische Beweggründe besonders berücksichtigt werden können, müssen entsprechende Motive jedoch in erster Linie erkannt und in Betracht gezogen werden.<sup>181</sup> Unerlässlich bleibt daher, wie auch in Art. 15 Abs. 1 IK vorgesehen, ein breiteres Fortbildungsangebot und eine verpflichtende Teilnahme von den Angehörigen der Berufsgruppen, die mit den von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen in Berührung

<sup>173</sup> *Schneider*, ZPR, 2021, 183 (184).

<sup>174</sup> *Lembke*, Stellungnahme, S. 58.

<sup>175</sup> Vgl. *Mitsch*, JR 2015, 122 (122 ff.); *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 2a ff; *Frommel*, NK 2023, 124 (124).

<sup>176</sup> *Schneider*, ZPR, 2021, 183 (186).

<sup>177</sup> *Frommel*, NK 2023, 124 (134).

<sup>178</sup> *Steinl/Streuer* (Fn. 7).

<sup>179</sup> *Clemm*, in: von Auer/Micus-Loos/Schäfer/Schrader, S. 158.

<sup>180</sup> *Celebi*, NK 2023, 136 (138); *Habermann*, APuZ 2023, Ausgabe 14, 23 ff.

<sup>181</sup> *Clemm*, in: von Auer/Micus-Loos/Schäfer/Schrader, S. 158.

kommen.<sup>182</sup> Inhalte dieser Fortbildungen müssen die Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und eine Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Sexualitätsmythen sein.<sup>183</sup> Ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG ist dadurch wohl nicht zu befürchten, da eine allgemeine Fortbildungspflicht weder in die sachliche noch organisatorische Unabhängigkeit der Richter:innen eingreifen dürfte, sondern ein fundiertes fachliches Wissen die sachliche Unabhängigkeit vielmehr stärken kann.<sup>184</sup>

#### (6) Prävention

Ferner ist zu bedenken, dass die Tötung einer Frau in der Regel einen Endpunkt von Gewalthandlungen darstellt.<sup>185</sup> Eine etwaige Gesetzesänderung könnte daher ohnehin nicht alleiniger Akt von strafrechtlicher Aufarbeitung gegen Femizide sein.<sup>186</sup> Viel wichtiger als die Bestrafung begangener Taten ist ihre Prävention.<sup>187</sup> Neben wirksamen staatlichen Präventionsmaßnahmen braucht es daher dringend eine Bewusstseinsbildung für die Wirkungsmechanismen geschlechtsbezogener Gewalt und eine Bekämpfung sexistischer Diskriminierung und geschlechtsbezogener Rollenbilder und Stereotype in allen gesellschaftlichen Bereichen.<sup>188</sup>

#### (7) Zwischenfazit

Die Argumente für eine Erweiterung der Mordmerkmale lassen sich allesamt entkräften.<sup>189</sup> Eine Erweiterung ist folglich nicht nötig.

Da die Möglichkeit besteht das Unrecht von Femiziden durch § 211 StGB zu erfassen, sollte der Blick auf die bereits gegebenen Bestrafungsmöglichkeiten gerichtet werden und die Justiz für geschlechtsspezifische Beweggründe sensibilisiert werden, anstatt den § 211 StGB um solche zu ergänzen. Darüber hinaus sind wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen dringend erforderlich.

### IV. Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass Femizide Ausdruck eines patriarchalen Macht- und Besitzdenken von Männern sind, welche glauben, Frauen ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben absprechen zu können. Diese Taten sind von extremer Sozialschädlichkeit geprägt und stehen nach umfassender Würdigung auf sittlich tiefster Stufe. Femizide können und müssen daher, mit der nötigen Rücksicht auf den individuellen Einzelfall, mit der lebenslangen Freiheitsstrafe und damit der härtesten in unserem Rechtsstaat vorgesehenen Strafe bestraft werden. Die Möglichkeit hierzu bietet § 211 StGB in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung, da sich Femizide unter das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe subsumieren lassen. Das entscheidende Problem besteht damit nicht in der gegenwärtigen Ausgestaltung des § 211 StGB, sondern darin, dass Gerichte die geschlechtsspezifische Dimension derartiger Taten nicht sehen und hinreichend berücksichtigen. Um diesen defizitären Zustand zu beenden, sollte

<sup>182</sup> *Habermann*, APuZ 2023, Ausgabe 14, 23 ff.; *Celebi*, NK 2023, 136 (138); DJB, Pressemitteilung v. 14.2.2, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm22-04>

<sup>183</sup> *Celebi*, NK 2023, 136 (138).

<sup>184</sup> Ebd.

<sup>185</sup> *Schröter*, Stellungnahme, S. 15.

<sup>186</sup> *Celebi*, NK 2023, 136 (136).

<sup>187</sup> *Wersig/Steinl* (Fn. 6).

<sup>188</sup> *Steinl/Streuer* (Fn. 7); Übersicht möglicher Präventionsmaßnahmen siehe Antrag der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/23999.

<sup>189</sup> Vgl. auch *Habermann*, NK 2021, 189 (200 ff.).

§ 211 StGB jedoch nicht um geschlechtsspezifische Beweggründe erweitert, sondern die Justiz vielmehr für ebendiese Beweggründe sensibilisiert werden. Eine Sensibilisierung der Justiz könnte auch gerade durch die Erweiterung der Mordmerkmale herbeigeführt werden. Mit Blick auf den *ultima-ratio*-Grundsatz sind jedoch mildere Maßnahmen, wie die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen, ersichtlich, welche das Ziel in ebenso wirksamer, wenn nicht sogar wirksameren, Weise fördern. Es ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Rechtsprechungspraxis möglich wäre, wenn sich die Strafjustiz eingehend mit der Problematik der Femizide auseinandersetzt. Die gesetzgeberische Entscheidung, die Strafschärfungsgründe in § 46 Abs. 2 StGB um geschlechtsspezifische Beweggründe zu erweitern, wird vor dem Hintergrund geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen begrüßt.<sup>190</sup> Hierdurch werden geschlechtsspezifische Beweggründe über das gesamte Strafrecht hinweg strafscharfend berücksichtigt. Die Gerichte sind hierdurch auch dazu angehalten bei Femiziden das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe stärker in Erwägung zu ziehen als bisher. Wie damit in Zukunft umgegangen wird, bleibt abzuwarten. Ebenso muss die Entwicklung der Rechtsprechung nach dem Urteil des 5. Strafsenates vom 6.12.22 abgewartet werden. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht gegenwärtig jedenfalls nicht. Neben rechtlichen Maßnahmen ist ein großer Schwerpunkt auf ein breites Hilfsangebot für von Gewalt betroffene Frauen zu richten und Ressourcen für wirksame Präventionsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Am Ende muss ein gesellschaftlicher Wandel stattfinden, indem sexistische Diskriminierung bekämpft und patriarchales Denken zurückgedrängt wird.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*

<sup>190</sup> So auch *Celebi*, NK 2023, 136 (136); djb Pressemitteilung v. 22.6.2023; kritisch *Kudlich/Göken*, ZRP 2022, 177 (179).